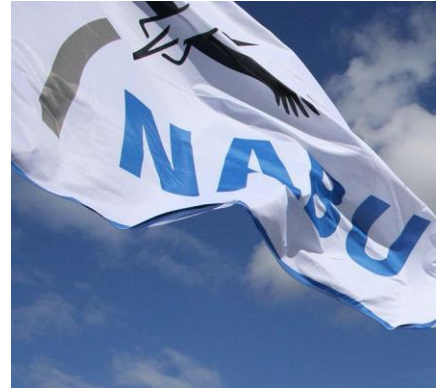




Gewerbeabfallverordnung

Stellungnahme des NABU-Bundesverbands zum BMUB-Referentenentwurf vom 11.11.2015



Der NABU Bundesverband begrüßt grundsätzlich die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung. Nach über einem Jahrzehnt des Stillstands soll die Überarbeitung Chancen für eine strengere Getrennsammlung und höhere Recyclingmengen realisieren. Gleichzeitig müssen die ökologischen Aspekte der Abfallvermeidung und Wiederverwendung eine stärkere Berücksichtigung als im Entwurf formuliert erfahren. Wo Privathaushalte trennen müssen, sollte es auch keine Ausnahmen für Gewerbetreibende geben. Die Befolgung der Verordnung muss durch bessere Kontrollmöglichkeiten für die Behörden gewährleistet werden.

Stellungnahme

Abfallhierarchie umsetzen/ Recycling genau definieren

§ 1 lässt die oberste Stufen der Abfallhierarchie außen vor. So wird auf die Abfallvermeidung mit keinem Wort eingegangen. Aus ökologischer Sicht ist es aber dringend geboten der Vermeidung von Müll Vorrang zu geben und Anreize für die direkte Wiederverwendung zu schaffen.

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, obwohl es das höherwertige und umweltfreundlichere Verfahren ist, findet sich in der Gewerbeabfallverordnung nicht wieder bzw. wird sie entgegen der Abfallhierarchie mit dem Recycling gleichgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Materialströme im Gewerbe- und Bauabfallbereich, durch entsprechende Maßnahmen an den Anfallorten oder in der Vorbehandlung separiert und für eine Wiederverwendung genutzt werden können. Da es hierzu kaum genauere Erkenntnisse aus der Praxis gibt, besteht ein hoher Forschungsbedarf, den die zuständigen Bundesbehörden durch entsprechende Aufträge decken müssen. Das neu gewonnene Know-How sollte dann in einer überarbeiteten Verordnung Eingang finden.

Weiterhin ist der Begriff des Recyclings in der Verordnung nicht genauer definiert. Damit es in der Auslegung der Verordnung nicht zu Unklarheiten kommt und die stoffliche und energetische Verwertung klar getrennt wird, sollte der Begriff des Recyclings entsprechend § 3 Absatz 25 KrWG definiert und so in den betroffenen Paragraphen der Verordnung gesetzt werden.

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Dr. Benjamin Bongardt
Leiter Ressourcenpolitik
Tel. 030 284984-1610
Benjamin.Bongardt@NABU.de

Sascha Roth
Referent für Umweltpolitik
Tel. 030 284984-1660
Sascha.Roth@NABU.de

Ausnahmen für Getrennthaltungspflicht minimieren und stärker kontrollieren

Der NABU warnt dringend davor, durch Ausnahmetatbestände wie sie in § 3 Absatz 2 formuliert sind, die sortenreine Erfassung der Gewerbeabfälle systematisch zu unterlaufen. Die Trennung der Abfälle am Abfallort ist eine der Grundbedingungen für ein späteres hochwertiges Recycling und kann auch nicht durch später ansetzende Recyclingquoten für dann verunreinigte Gemischtabfälle im Vorbehandlungsprozess ausgeglichen werden. Bereits mit der derzeit gültigen Gewerbeabfallverordnung findet eine Überprüfung von technischer Möglichkeit und wirtschaftlicher Zumutbarkeit bei der Getrennterfassung des Abfalls de facto nicht statt, mit dem Ergebnis, dass Rohstoffe für eine kaskadische Nutzung verloren gehen. Dieser Ausnahmetatbestand kann ohne genaue Definitionen und Dokumentationen nicht praxistauglich kontrolliert werden. **Die Gewerbetreibenden sollten in § 3 Absatz 3 zur jährlichen elektronischen Übermittlung der Dokumentation der Ausnahmegründe an die Behörde verpflichtet werden.** Andernfalls wird sich am derzeitig meist unseriösen und illegitimen Umgang mit der Getrenntsammlung nichts ändern. Das Argument der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Einzelnen lässt vollständig den ökologischen Vorteil der Getrennterfassung und damit Erleichterung des Recyclings außer Acht, der sich mittel- und langfristig auch den Gewerbetreibenden durch günstigere Rohstoffpreise auch wirtschaftlich niederschlägt.

Unter anderem wegen bestehender Überkapazitäten deutscher Anlagen zur thermischen Verwertung wird dieser ökologisch nachteilige Entsorgungsweg weiterhin die kostengünstigere Alternative gegenüber dem umweltfreundlichen Recycling sein. Insofern ist der Ausnahmetatbestand wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ein klarer Fehlanreiz und sollte aus der Verordnung gestrichen werden. Die Regierung steht daher in der Verantwortung durch eine klare Getrennthaltungs- und Vorbehandlungspflicht ohne Ausnahmen die Abfallhierarchie in der Praxis umzusetzen. Für den Fall, dass energetische Verwertung für spezielle gewerbliche und insbesondere über die Zeit homogene Abfallströme die gesamtökologisch günstigere Variante ist, sollte die wissenschaftliche Begründung dafür den Behörden jährlich vorgelegt werden müssen.

Der aktuelle Verordnungsentwurf definiert nicht, wann eine getrennte Sammlung aus technischen Gründen nicht möglich ist. Sollten sich Gewerbe in einzelnen Fällen technisch nicht in der Lage fühlen, ihren Müll getrennt zu erfassen, sollte eine Freistellung immer aktiv bei der Behörde beantragt werden, die auf Kosten des Gewerbetreibenden durch einen Sachverständigen geprüft werden muss.

Dokumentationspflicht ausweiten

Sowohl die getrennte Sammlung als auch die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling müssen nicht nur dokumentiert, sondern auch verpflichtend an die zuständigen Behörden (und nicht erst nach deren Verlangen) elektronisch weitergeleitet werden. Dabei ist es wichtig, praxistaugliche und unbürokratische Vorgaben für eine einfache, aber vollständige und einheitliche Dokumentation zu machen. Nur so kann eine bessere Kontrolle und eine höhere Transparenz der Abfallströme gewährleistet werden.

Diese Kontrolle gehört zu den Grundaufgaben der zuständigen Behörden und sie sind daher gehalten, mit diesen Meldungen entsprechend umgehen zu können.

Eine entsprechende verpflichtende Dokumentationsvorlage sollte aus denselben Gründen in § 4 Absatz 5 zur besseren Kontrolle der Vorbehandlung eingeführt werden.

Dabei ist es wichtig, dass die Stoffströme transparent und länderübergreifend kontrolliert werden können.

Vorbehandlungspflicht ohne große Interpretationsspielräume

Es wird begrüßt, dass nicht getrennt gehaltener Abfall zwingend einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden muss. Dies ist aus ökologischer Sicht nur sinnvoll. Allerdings betrachtet der NABU Ausnahmeregelungen nach §4 Absatz 3 wegen technischer Unmöglichkeit und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ähnlich kritisch wie die Ausnahmetatbestände nach §3 Absatz 2. Der Absatz lässt eine rechtssichere Konkretisierung vermissen und bietet einen zu großen Interpretationsspielraum für das Abweichen von der Vorbehandlungspflicht. Die Verordnung muss genau definieren, wann die Kosten der Vorbehandlung außer Verhältnis zu anderen Behandlungs- und Verwertungsformen stehen. Zumindest muss die Verordnung formulieren, dass Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht vom Interessensträger bei der Behörde beantragt werden müssen und entsprechende Unterlagen von einem unabhängigen Dritten verifiziert werden müssen.

Der NABU begrüßt, dass technische Mindestanforderungen für die Vorbehandlungsanlagen eingeführt werden. Gleichzeitig bedarf es aber eines Mechanismus, der die Standards in regelmäßigen Abständen erhöht und fortschreibt, um eine hohe Sortenreinheit der Abfälle und damit eine stoffliche Verwertung auf einem hohen Qualitätsniveau ermöglicht.

Pflicht zur gemeinsamen Erfassung von Kleinmengen mit Haushaltsmüll

Zu geringe Mengen bei der getrennten Sammlung sind kein Argument für die Pflichterlassung, beim gelegentlichen Anfall der Mengen sollte der Gewerbetreibende die Pflicht haben, die Menge mit den im Privathaushalt angefallenen Abfallmengen gemeinsam zu erfassen (dementsprechend muss § 5 geändert werden, von „können“ in „müssen“) und die Abfalltrennungsvorgaben von Haushalten einhalten.

Recyclingquoten ambitioniert und ökologisch sinnvoll gestalten

Grundsätzlich sind Recyclingquoten für sortierte Gewerbeabfälle begrüßenswert. Es ist aber enttäuschend und nicht nachvollziehbar, warum das Umweltministerium gegenüber dem Arbeitsentwurf die Recyclingquote gesenkt hat und den Anlagenbetreibern in Zukunft erlaubt, 70 Prozent der sortierten Fraktionen der Verbrennung zuzuführen. Dadurch werden keine Anreize für Anlagenbetreiber geschaffen und Potenziale auf dem Markt bleiben ungenutzt. Insgesamt sind Gewerbeabfälle homogener als Haushaltsabfälle, was die Sortierung vereinfacht und hochwertige Verwertung erst ermöglicht. Außerdem muss deutlich herausgestellt werden, was aus rechtlicher Sicht als Recyclingverfahren und was als sonstige Verwertung betrachtet wird. Auch hier sollte man analog zu § 3 Abs. 25 KrWG definieren.

Anstatt Quoten zu senken, sollte die Gewerbeabfallverordnung mehr Einfluss auf einen verstärkten Einsatz und die Verarbeitung von recycelten Materialien nehmen und damit einen funktionierenden Sekundärrohstoffmarkt etablieren. Unter anderem bedarf es hier auch einer zügigen Überarbeitung der Mantelverordnung, die rechtssichere Vorgaben für den Einsatz recyclerter und sicherer Bauabfälle macht.

Außerdem ist eine auf alle Materialströme bezogene Quote ein schlechter Qualitätstreiber für Recyclate. Eine Differenzierung der Quoten für verschiedene Materialströme (v.a. bei Kunststoffen) ist hier sinnvoller. Durch dynamische Quoten bei schwerer zu

recyclenden Materialien werden sich auch zusätzliche Investitionen in neue Behandlungsschritte und Anlagentechnologien einstellen. Der Gesetzgeber sollte hierzu begleitend mehr Forschungsaufträge für die Input-Output-Analyse für Sortieranlagen und zur Festsetzung konkreter technischer Standards vergeben und damit das Know-How für praxistaugliche Quoten und effektive Maßnahmen für bessere Verwertungsmöglichkeiten aufbauen.

Zur Einhaltung der Quoten bedarf es klarer und an der Umsatzstärke der Unternehmen bemessener Sanktionen im Fall der Nicht-Erfüllung. § 13 muss daher entsprechend geändert werden.

Bau- und Abbruchabfälle

Die Kritik an der aktuellen Fassung der Verordnung zu den gewerblichen Siedlungsabfällen gilt entsprechend für die Bau- und Abbruchabfälle

- Gemischt anfallende Bau- und Abbruchabfälle sollten in jedem Fall einer geeigneten Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Ausnahmegültigkeit wie wirtschaftliche Zumutbarkeit und technische Machbarkeit müssen ohne Verlangen der Behörden durch die Erzeuger und Besitzer der Abfälle bewiesen werden (§8 Absatz 2 Satz 3 wird ausdrücklich begrüßt)
- Bessere Kontrolle und Anreize für bessere Abbruch und Rückbauverfahren sollten eingeführt werden
- Um eine bessere Qualität von recycelten Stoffen wie bspw. Recycling-Beton zu gewährleisten, muss es Mindestvorgaben an die technische Ausstattung für Recyclinganlagen geben

Aufgrund der bauphysikalischen und schadstoffbedingten Nicht-Eignung von Gips als Recyclingprodukt, sollte dieser verpflichtend getrennt gesammelt werden.

Um Unklarheiten vorzubeugen, sollte § 9 Absatz Satz 1 vorschreiben, dass Gemische aus Kunststoff, aus Metallen [...] einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen sind, welche die Anforderungen nach §6 Absatz 1 und 3 erfüllen.

Sonstiges

Entgegen Artikel 16 Absatz 1 der europäischen Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) finden sich Vorgaben zur Entsorgung der Abfälle in der Nähe des Ortes, wo sie anfallen, in der Verordnung nicht wieder. Aus ökologischen Gründen sollte das Prinzip der Ortsnähe allerdings hier eingeführt werden. Eine Ausfuhr der Abfälle außerhalb des europäischen Raums muss verboten werden, solange sich Behandlungsanlagen in der Region bzw. angrenzenden europäischen Nachbarstaaten befinden.